

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1921
Titel: Verfassung der Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1921
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1921/1/

Abschnitt: Uebergangsbestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1921/22/LOG_0014/

die Aufnahmebedingungen für die Studierenden, die Studienpläne usw. zu ersehen ist.

(2) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird über die Ergebnisse der Verwaltung, die wichtigeren Vorkommnisse und die Tätigkeit der Dozenten im abgelaufenen Studienjahr ein Jahresbericht veröffentlicht.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 35.

(1) Die Verfassung tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

(2) Die nächste Rektorewahl findet Ende des Wintersemesters 1921/22 statt.

(3) Das bisherige vom Senat gewählte Mitglied des Kleinen Senats bleibt bis Frühjahr 1922 im Amt.

(4) Die 3 Abteilungsvorstände, welche Herbst 1920 in Tätigkeit getreten sind, und die 2 Abteilungsvorstände, welche im Herbst 1921 in Tätigkeit treten werden, haben ausnahmsweise eine bloß 1¹/₂ jährige Amtszeit.